

# Satzung des BUND-Ortsverbands Karlsbad / Waldbronn

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der BUND-Ortsverband Karlsbad / Waldbronn ist als nicht rechtsfähiger Verein Teil des BUND-Landesverbands Baden-Württemberg e.V. des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND).
- 2) Der Verein führt den Namen: BUND-Ortsverband Karlsbad / Waldbronn.
- 3) Er hat seinen Sitz an der Postadresse des/der Vorsitzenden.
- 4) Der BUND-Ortsverband Karlsbad / Waldbronn umfasst das Gebiet der Gemeinden Karlsbad und Waldbronn.
- 5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung, Zweck

- 1) Der BUND-Ortsverband Karlsbad / Waldbronn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des BUND-Ortsverbands Karlsbad / Waldbronn erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des BUND-Ortsverbands Karlsbad / Waldbronn. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BUND-Ortsverbands Karlsbad / Waldbronn fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 2) Zweck des BUND-Ortsverbands Karlsbad / Waldbronn ist die Förderung und Durchsetzung des Umwelt- und Naturschutzes im umfassenden Sinne als Schutz auch der Würde und Unversehrtheit des Menschen, der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen und der Existenz von Tieren und Pflanzen sowie der Bewahrung all dieser Güter vor einer Beeinträchtigung und Zerstörung.
- 3) Zweck des BUND-Ortsverbands Karlsbad / Waldbronn ist insbesondere
  1. die Förderung ressourcenschonenden, umweltverträglichen Lebens und nachhaltigen Wirtschaftens zum Wohle des Menschen und der Natur,
  2. die Förderung des Umweltschutzes - insbesondere des Klimaschutzes - und des Schutzes vor radioaktiver Strahlung,
  3. die Förderung der Umweltbildung insbesondere im Kinder- und Jugendbereich,
  4. die Förderung des Naturschutzes insbesondere durch Arten-, Biotop- und Tierschutz sowie durch Landschaftspflege,
  5. die Förderung der Erhaltung der biologischen Vielfalt,
  6. die Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen und Veröffentlichungen auf den Gebieten des Natur- und Umweltschutzes,
  7. die Förderung des Verbraucherschutzes und der Verbraucherberatung,
  8. die Förderung der Kulturlandschaft und der Denkmalpflege,
  9. die Mitwirkung bei Planungen, soweit sie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berühren,
  10. die Mitwirkung an der politischen Willensbildung und
  11. die Information der Bevölkerung über Inhalte und Ziele des Natur- und Umweltschutzes.

- 4) Der BUND-Ortsverband Karlsbad / Waldbronn steht auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Grundrechts-Charta der Europäischen Union. Er ist überparteilich und überkonfessionell und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz. Rassistische, fremdenfeindliche und menschenrechtswidrige Auffassungen sind mit dem Grundsatz des Vereins unvereinbar. Der Verein unterstützt die in seinem Gebiet (§ 1 Nr. 4) befindlichen Gebietskörperschaften bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus Art. 3c (2) der Landesverfassung von Baden-Württemberg.
- 5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Informationen über Umwelt- und Naturschutz
  - Öffentlichkeitsarbeit in der Presse und in anderen Medien
  - Informationen über umweltgerechtes Verbraucher-Verhalten
  - Informationen über umweltgerechte Produktionsverfahren und Dienstleistungsangebote
  - Durchführung von Tagungen, Seminaren, Vorträgen, Exkursionen und Ausstellungen
  - Pflege und Gestaltung von Lebensräumen und Landschaft
  - Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten
  - Abgabe von Stellungnahmen zu umweltrelevanten Planungen

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Die Einzelheiten der Mitgliedschaft innerhalb des BUND-Ortsverbands Karlsbad / Waldbronn ergeben sich aus § 9 in Verbindung mit § 3 der Satzung des BUND-Landesverbands.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer\*innen

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- 1) Jeweils im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 2) Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich oder per e-Mail oder Einladung in der Mitgliederzeitschrift einzuberufen.
- 3) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 2 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Der Antrag muss außerdem

einen Beschlussvorschlag sowie dessen Begründung einschließlich der Dringlichkeit enthalten.

- 6) Wahlen erfolgen offen, es sei denn, eine\*r der Anwesenden verlangt geheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7) Vorstandsmitglieder des Landes- sowie zuständigen Regional- und Kreisverbands und/oder deren Beauftragte haben bei der Mitgliederversammlung Antrags- und Rederecht.

### **§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen unter anderem:

- 1) Wahl des Vorstands und von mindestens zwei Kassenprüfer\*innen sowie Abberufung des Vorstands aus wichtigem Grund.
- 2) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Kassenberichts
- 3) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer\*innen
- 4) Abstimmung über die Entlastung des Vorstands
- 5) ggf. Wahl von Delegierten für die nächsthöhere Ebene
- 6) sonstige in der Satzung geregelte Aufgaben
- 7) Abstimmungen über Anträge im Sinne § 5 Nr.3

### **§ 7 Vorstand, Zusammensetzung, Amtszeit, Wahlen**

- 1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - b) dem/der Schatzmeister\*in
  - c) bis zu 4 weiteren Mitgliedern.
- 2) Alternativ kann der Vorstand auch aus einem gleichberechtigten Team von mindestens drei Vorsitzenden bestehen; hiervon ist eine Person für die Finanzen zuständig.
- 3) Zusätzlich können Beisitzer\*innen gewählt werden.
- 4) Wahlen erfolgen offen, es sei denn, einer der Anwesenden verlangt geheime Abstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- 5) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer\*innen beträgt zwei Jahre. Bei Ausscheiden ist eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit zulässig.
- 6) Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl fort.

### **§ 8 Aufgaben des Vorstands**

- 1) Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein nach außen. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
- 2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat die Dienstaufsicht über hauptamtliche Mitarbeiter\*innen.
- 3) Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
- 4) Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

### **§ 9 Zusammenarbeit mit dem Landesverband**

- 1) Der BUND-Ortsverband Karlsbad / Waldbronn kann Verpflichtungen, die den Bestand seines eigenen Vermögens übersteigen, nur nach schriftlich erteilter Deckungszusage durch den Landesverband eingehen.
- 2) Rechtsstreitigkeiten kann der BUND-Ortsverband Karlsbad / Waldbronn nur in Abstimmung mit dem Landesverband (Referat Recht) führen.
- 3) Der Inhalt öffentlicher Erklärungen von überörtlicher Bedeutung soll nach Möglichkeit mit dem Landesverband abgestimmt werden.
- 4) Die Erarbeitung von Stellungnahmen nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz erfolgt in Zusammenarbeit mit den dazu vom Landesverband bestimmten Arbeitsgruppen und/oder Regionalgeschäftsführer\*innen.

### **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**

- 1) Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich. Dies gilt nicht für die Tätigkeit von Arbeitnehmer\*innen.
- 2) Der Ortsverband arbeitet mit allen anderen Verbandsgliederungen solidarisch zusammen.
- 3) Arbeitnehmer\*innen können auf derselben Ebene kein Vorstandsamt ausführen oder Kassenprüfer\*in sein.
- 4) Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen.
- 5) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben unbeachtet, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen.
- 7) Über die in den Organen gefassten Abstimmungen und über die diesen zugrundeliegenden Anträge sind Niederschriften zu führen.
- 8) Nur Mitglieder des BUND-Landesverbands Baden-Württemberg können ein Vorstands-, oder Kassenprüfer\*innenamt ausüben.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des BUND-Ortsverbands Karlsbad / Waldbronn kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den BUND-Landesverband Baden-Württemberg e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke entsprechend seiner Satzung zu verwenden hat.

### **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 18. Sept. 2021 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.